



JUNGE GEMEINSCHAFT
IM BISTUM MÜNSTER

Geschäftsordnung

für die Diözesanversammlung
der Jungen Gemeinschaft

JG Familienverband

Schillerstr. 44a, 48155 Münster · Tel 0251/60 976 40 · familie@jg-muenster.de

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung (DV) der Jungen Gemeinschaft - Der Familienverband im Bistum Münster- (JG) und weitere Gremien der JG sofern diese GO analog anwendbar ist.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der DV erfolgt durch die Diözesanleitung (DL).

Die Tagesordnung wird durch die DL vorläufig festgelegt. Dabei sind die Anregungen von Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

1. Die DV wird von der DL mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Wenn mindestens 1% der Mitglieder eine DV beantragen, ist die DL zur Einberufung verpflichtet.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der DV hat die DL die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, zu versenden.

§ 4 Anträge und Anfragen

1. Anträge und Anfragen an die DV können von allen Mitgliedern der JG gestellt werden.
2. Die Anträge und Anfragen an die DV sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich der DL einzureichen.

§ 5 Versammlungsleitung und Moderation

1. Die Versammlungsleitung der DV wird von der DL wahrgenommen. Die DL kann die Moderation der Versammlung abgeben. Die Moderation wird zu Beginn der Versammlung bestätigt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die DV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens 3 Kreisdekanaten/ Stadtdekanat/ Landesverband Oldenburg anwesend sind als Mitglieder der DL oder dem Vorstand

des JG e.V.. Die Beschlussfähigkeit muss während der Sitzung auf Antrag neu festgestellt werden.

2. Bei Beschlussunfähigkeit der DV, hat die Versammlungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben. Nach einer Unterbrechung kann die DL am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung eine erneute Sitzung unter Verzicht auf Form und Frist einberufen. Auch hier müssen mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein als Personen aus DL und JG e.V. Vorstand.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die DV tagt öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
3. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 - 1.1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung.
 - 1.2 Bestätigung der Moderation.
 - 1.3 Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
Die DV kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.
 - 1.4 Behandlung evtl. Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Sitzung.

§ 9 Beratungsordnung

1. Die Moderation/Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen der Moderation/Versammlungsleitung gestellt, wenn es ihr für einen raschen Fortgang der Beratungen dienlich erscheint.
2. Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Moderation/Versammlungsleitung begrenzt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
5. Die Moderation/Versammlungsleitung kann Mitgliedern der Versammlung, die den geregelten Ablauf stören, nach mehrmaliger Ermahnung von den Beratungen ausschließen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Moderation/Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich, dessen Annahme eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erfordert.

§ 10 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Abstimmungsregeln

1. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
2. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Moderation/Versammlungsleitung, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Wenn durch eine beauftragte Antragskommission Leitanträge vorgelegt werden, sind zunächst diese Leitanträge Gegenstand der Beratung.
 - 3.1 Zu den vorgelegten Leitanträgen können aus der Diskussion Änderungsanträge gestellt werden.
 - 3.2 Bei Annahme eines Leitantrages sind die Anträge zur gleichen Sache nicht mehr Gegenstand der Beratung.
 - 3.3 Bei Ablehnung eines Leitantrages wird über die vorliegenden Anträge einzeln entschieden.
4. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation/Versammlungsleitung fest und verkündet es.

§ 11 Initiativanträge

Auch nach Festlegung der endgültigen Tagesordnung können Tagesordnungspunkte neu aufgenommen werden, wenn auf der DV die Diözesanleitung oder mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat. Hinweise zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen. Diese sind:
 - 3.1 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - 3.2 Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
 - 3.3 Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - 3.4 Antrag auf Vertagung
 - 3.5 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 3.6 Antrag auf Nichtbefassung

- 3.7 Antrag auf geheime Abstimmung
- 3.8 Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- 3.9 Antrag auf Beratungspause
Diesem Antrag muss pro Tagesordnungspunkt einmal, für die Dauer von mindestens 5 Minuten entsprochen werden.
- 3.10 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- 3.11 Antrag auf namentliche Abstimmung
- 4. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- 5. Jedes Mitglied darf während der Beratung eines Tagesordnungspunktes höchstens zweimal einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Moderation/Versammlungsleitung leitet die Wahl.
2. Auf Vorschlag der Moderation/Versammlungsleitung werden bevorzugt nicht stimmberechtigte Wahlhelfer*innen durch die Versammlung stimmt.
3. Die Kandidat*innenliste wird eröffnet; Kandidat*innenvorschläge werden entgegengenommen.
4. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen stellen sich vor und erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
5. Die Kandidat*innenliste wird geschlossen.
6. Personalbefragung: Aus der Versammlung heraus werden die Kandidat*innen zur Person und zur Sache befragt.
7. Personaldebatte: Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird die Personaldebatte, nachdem der/die Kandidat*in den Tagungsraum verlassen hat, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
8. Die Wahl wird durchgeführt.
9. Das Wahlergebnis des ersten Wahlganges wird bekannt gegeben.
Sollte im ersten Wahlgang die satzungsgemäße 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, schließen sich der zweite bzw. der dritte Wahlgang an. Im dritten Wahlgang wird nur noch die einfache Mehrheit benötigt.
10. Die/Der gewählte Kandidat*in wird von der Moderation/Versammlungsleitung gefragt, ob sie/er die Wahl annimmt.
11. Die Amtszeit der /des Kandidat*in beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.

§ 14 Protokoll

1. Bei jeder Versammlung sollten zwei Protokollant*innen anwesend sein, der/die von der DL bestellt werden.
2. Das Protokoll muss enthalten: die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Tagesordnung, die gefassten

Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

3. Das Protokoll der DV wird spätestens acht Wochen nach der Sitzung den Teilnehmer*innen der DV zugestellt.
4. Die Protokolle sind vor der Zustellung von mindestens einem Protokollanten /einer Protokollantin und mindestens einem Versammlungsleiter /einer Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung
 - 1.1 Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der DV der Jungen Gemeinschaft Münster.
 - 1.2 Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die DV der Jungen Gemeinschaft Münster in Kraft.

Obige Geschäftsordnung wurde durch den DAS der Jungen Gemeinschaft am 24.10.1998 verabschiedet.

Geänderte Fassung der Geschäftsordnung wurde durch den DAS am 21. März 2009 verabschiedet.

Geänderte Fassung der Geschäftsordnung wurde durch die DV am 07. März 2020 verabschiedet.